



Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach
Postfach 10 07 50 | 60007 Frankfurt am Main

An die Gemeinden
des Evangelischen Regionalverbandes
Frankfurt und Offenbach

Abteilung III
Bau, Liegenschaften
und Hausverwaltung

Cornelius Boy
Abteilungsleitung

cornelius.boy@ek-ffm-of.de
www.efo-magazin.de

Postanschrift:
Kurt-Schumacher-Straße 23
60311 Frankfurt am Main

Büroadresse:
Rechneigrabenstraße 10
60311 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 21.09.2022

**Umsetzung Energiesparkonzept Winter 2022 / 2023
und
Verordnung der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig
wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung –
EnSikuMaV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Dekanatssynode/ Regionalversammlung am 14.09.2022 wurde das vom Vorstand des Evangelischen Regionalverbandes vorgestellte Energiesparkonzept beschlossen (Anlage). Zu Ihrer Information senden wir Ihnen auch die Rede, mit der Stadtdekan Dr. Achim Knecht das Energiesparkonzept in der Dekanatssynode/ Regionalversammlung vorgestellt und begründet hat (Anlage). Im Folgenden erläutern wir unter Punkt „A“ die praktische Umsetzung. Sollten Sie Fragen zur Umsetzung des Beschlusses haben, so bitten wir um Mitteilung per Mail an folgende projektspezifische Funktionsadresse: energiesparen@ek-ffm-of.de. Außerdem wurde von der Bundesregierung eine Verordnung erlassen, die kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von sechs Monaten vom 01.09.2022 bis zum 28.02.2023 regelt. Unter Punkt „B“ gehen wir auf die für Sie wichtigen Punkte ein.

A - Energiesparkonzept Winter 2022 / 2023 (siehe Anlage)

Der Beschluss sieht folgende Handlungsvorgaben für die jeweiligen, für Sie relevanten Gebäudegruppen vor:

1-Kirchenräume:

Kirchenräume werden in der Heizperiode 2022/2023 (01.10.2022 bis 30.04.2023) unter Beachtung des Frostschutzes für Leitungssysteme nicht beheizt. Kirchengemeinden, die trotz dieser Vorgaben ihre Kirchenräume heizen, müssen für alle Kosten selbst aufkommen.

Erläuterung zur Umsetzung:

Abteilung III wird mit den Wartungsfirmen der jeweiligen Kirchenheizungen in Kontakt treten. Vorgesehen ist, dass die Wartungsfirmen in einem Abstimmungstermin mit der Gemeinde die jeweiligen Einstellungen zur Nichtbeheizung der Kirchenräume (unter Beachtung des Frostschutzes) vornehmen. Aufgrund sehr individueller Heizungslösungen im ERV-Gebiet bedarf es teilweise um zusätzliche Abstimmungen mit Mitarbeitern der Abteilung III, Sachgebiet Technik. Die Koordinierung der Firmen erfolgt allein durch die Abteilung III.

Eine Ablesung der entsprechenden Zählerwerte der Heizungen wird extern über einen Hausmeisterdienst erfolgen. Eine entsprechende Kontaktaufnahme erfolgt über den Hausmeisterdienst bzw. Abteilung III an die jeweiligen Gemeindebüros/ KV- Vorsitzenden.

Hinsichtlich der Rückfragen zum Thema der Orgelbauwerke, möchten wir im Folgenden auf die Präzisierungen des Orgelsachverständigen der EKHN, Herr Wilhelm, hinweisen. Er hat bezugnehmend auf den Beschluss am 19.09.22 Stellung genommen und nochmals bekräftigt, dass Orgeln viel mehr Probleme mit betriebenen Kirchenheizungen haben als ohne. Das nicht in Betrieb nehmen der Heizungsanlagen bzw. der Betrieb im Frostschutzmodus ist deswegen für die Orgeln grundsätzlich unschädlich.

Wird die Kirche von Ihnen auch in unbeheiztem Zustand benutzt, ist auf die relative Luftfeuchtigkeit zu achten. Die Obergrenze für Schimmelwachstum wird bei 65% relative Luftfeuchte eingeschätzt – wobei üblicherweise eher 70% als kritische Marke angesehen wird. Die Untergrenze des im Hinblick auf die relative Luftfeuchtigkeit weitgehend unbedenklichen Spielraumes liegt bei 40%. Herr Wilhelm verweist aber darauf, dass manche Orgelkonstruktionen auch niedrigere Werte schadlos überstehen bzw. überstanden haben. Allerdings macht Herr Wilhelm darauf aufmerksam, dass nach gut besuchten Gottesdiensten oder Veranstaltungen zur Senkung der dann entstandenen Raumluftfeuchte ausreichend zu lüften ist.

Für die klimatische Kontrolle empfiehlt die Abteilung Kirchenmusik der EKHN die Anschaffung vergleichsweise einfacher Thermo-Hygrometer z.B. der Firma TFA Dostmann (siehe Empfehlungsschreiben der EKHN/ Anlage). Die Anschaffungskosten können über die BUP (Bauunterhaltungspauschale) abgerechnet werden.

Nicht zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass die Inbetriebnahme der Heizungsanlage für nur einen Gottesdienst besonders problematisch ist. Herr Wilhelm weist darauf hin, dass starke Temperaturwechsel und ein zu schnelles Aufheizen eines ausgekühlten Raumes in Bezug auf Orgeln aufgrund der Taupunktproblematik unbedingt zu vermeiden ist. Ein Aufheizen eines ausgekühlten Raumes muss sehr langsam erfolgen.

Sollte in Ihrem Kirchenraum anderweitiges kälte- bzw. feuchteempfindliches und schützenswertes Kircheninventar vorhanden sein, so bitten wir um Rückmeldung an die Projektmailadresse.

2-Gemeindehäuser

Versammlungsräume in Gemeindehäusern werden in der Heizperiode 2022/2023 zur Nutzungszeit mit einer Maximaltemperatur von bis zu 18°C geheizt.

Erläuterung zur Umsetzung:

In den Gemeindehäusern ist für die Versammlungsflächen zur Nutzungszeit eine Maximaltemperatur von bis zu 18°C vorgesehen. Außerhalb der Nutzungszeiten von Versammlungsräumen ist die Temperatur abzusenken unter Sicherstellung des Frostschutzes. Zur Kontrolle der Temperatur empfiehlt Abteilung III den Erwerb von einfachen Thermometern. Diese Anschaffungen können über die BUP (Bauunterhaltungspauschale) abgerechnet werden.

B - Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV)

Zusätzlich möchten wir Sie auf die durch die Bundesregierung erlassene EnSikuMaV hinweisen, wobei wir auf die unseres Erachtens für den Gemeindebetrieb wesentlichen Regelungen eingehen möchten. Bitte beachten Sie insbesondere die §§ 5 bis 8, die nachstehend vereinfacht dargestellt werden. Die Ausnahmen und detaillierten Regelungen entnehmen Sie bitte jeweils der Verordnung.

Nach § 5 Abs. 1 ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen grundsätzlich untersagt.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind in befristeter Änderung der Arbeitsstättenrichtlinie Räume für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeiten (Büros etc.) bis maximal 19 ° C zu heizen.

Nach § 7 Abs. 1 sind in öffentlichen Nichtwohngebäuden dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen (Durchlauferhitzer, Warmwasserspeicher) auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist.

Nach § 8 Abs. 1 ist die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung oder zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit untersagt.

Vereinfacht dargestellt, kann man sich in Zusammenschau des Beschlusses der Regionalversammlung und der EnSikuMaV bezüglich der Temperierung daran orientieren, dass

- Versammlungsflächen in Gemeindehäusern (während der Nutzungszeit) maximal bis 18 ° C,
- Büroflächen bis maximal 19 ° C und
- nicht dem Aufenthalt von Personen dienende Gemeinschaftsflächen (Flure, Lagerräume etc.) aber auch Kirchräume nicht zu beheizen sind.

Die in der EnSikuMaV sowie in der Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV) geregelten technischen Maßnahmen wird die Abt. III in den vorgesehenen Zeiträumen umsetzen.

Die beiden Verordnungen können von Ihnen über den unten genannten Link des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eingesehen oder heruntergeladen werden.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der genannten E-Mail-Adresse zur Verfügung.

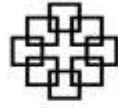
Mit freundlichen Grüßen



Cornelius Boy
(Abteilungsleiter)

Anlage:

- Energiesparkonzept Winter 2022 / 2023
- Rede Stadtdekan Dr. Achim Knecht zum Energiesparkonzept Winter 2022 / 2023
- Empfehlung Datenlogger/ EKHN-Abteilung Kirchenmusik
- Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV:
https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ensikumav.pdf?__blob=publicationFile&v=8



Gremium: **Dekanatssynode /Regionalversammlung** **14.09.2022**
Vorliegende Stelle: Dekanatssynodalvorstand / Vorstand des Ev. Regionalverbandes
Vorlage
Betreff: **Energiesparkonzept Winter 2022 / 2023**

Beraten:

- Verwaltungskonferenz (23.08.2022)
- Geschäftsführender Vorstand Stadtdekanat / Ev. Regionalverband (30.08.2022)
- Finanz- und Verwaltungsausschuss (05.09.2022)
- Ausschuss für Ökologie und Nachhaltigkeit (Beratung im Umlaufverfahren)
- Gebäudeausschuss (Beratung im Umlaufverfahren)
- Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (11.08.2022, 30.08.2022)
- Ausschuss für Stadtkirchenarbeit (Beratung im Umlaufverfahren)
- Ausschuss für kirchenmusikalischen Dienst (Beratung im Umlaufverfahren)
- Dekanatssynodalvorstand / Vorstand des Ev. Regionalverbandes (20.07.2022/07.09.2022)

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt das von der Abteilung III vorgelegte Energiesparkonzept. Abteilung III wird gebeten, das Energiesparkonzept unter Berücksichtigung der Handlungsvorgaben für die jeweiligen Gebäudegruppen wie folgt umzusetzen:

1. Kirchenräume werden in der Heizperiode 2022/2023 (01.10.2022 bis 30.04.2023) unter Beachtung des Frostschutzes für Leitungssysteme nicht beheizt. Kirchengemeinden, die trotz dieser Vorgaben ihre Kirchenräume heizen, müssen für alle Kosten selbst aufkommen.
2. Versammlungsräume in Gemeindehäusern werden in der Heizperiode 2022/2023 zur Nutzungszeit mit einer Maximaltemperatur von bis zu 18°C geheizt.
3. Kindertagesstätten sind Teil der schützenswerten Gebäudegruppen. Es soll keine wesentlichen Einschränkungen im Rahmen der Beheizung geben. Die in der Richtlinie für den Betrieb von Kindertagesstätten und in der Arbeitsstättenrichtlinie benannte Temperatur soll nicht überschritten werden.
4. Für die übergemeindlichen Gebäude (keine Kirchen und Gemeindehäuser) und Büroflächen sollen die in der Arbeitsstättenrichtlinie genannten Raumtemperaturen nicht überschritten werden. Zur Einsparung von Heizenergie sollen Energiesparverantwortliche eingesetzt werden.
5. Wohngebäude gehören nach aktuellem Stand zu den schützenswerten Gebäuden. Einschränkungen können hier aus mietrechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden.

Sachverhalt:

Gegenwärtig sieht sich Deutschland wie seine europäischen Nachbarn enormen Preissteigerungen auf dem Energiemarkt ausgesetzt. Grund hierfür sind die politischen wie wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine seit Frühjahr 2022 und die damit einhergehende Verknappung des verfügbaren Erdgases. Viele Menschen machen sich Sorgen, wie sie die finanzielle Mehrbelastung in der kommenden Heizperiode stemmen sollen, etliche sind jetzt schon nicht in der Lage, die gestiegenen Abschläge für Strom und Heizung zu begleichen. Hinzu kommt eine hohe allgemeine Inflation.

Die Mainova AG, die den ERV mit Energie versorgt, spricht auf ihrer Homepage von einer „nie dagewesenen Preisentwicklung an den Energiemärkten“ (06.09.2022). Die Kosten für Heizung und Strom werden sich vervielfachen, für den ERV geht es für die durch die Kirchengemeinden und den ERV genutzten Gebäude um Mehrausgaben in Höhe von ca. 3,5 Mio. €. Als gesamtgesellschaftliches Ziel ist es geboten, Energie, insbesondere den Gasverbrauch, einzusparen. Was aus ökologischer Sicht schon lange angebracht ist, wird nun auch aus wirtschaftlichen Aspekten unabdingbar. Es ist vonnöten, den Gasverbrauch so weit als möglich zu reduzieren, dass über die Dauer des Winters möglichst genügend Gas für Privathaushalte, öffentliche Einrichtungen wie Krankenhäuser, Seniorenheime, Kindertagesstätten und Schulen vorhanden ist.

Die gestiegenen Energiepreise sowie die notwendigen Einsparungen im Verbrauch stellen für jeden Einzelnen, für öffentliche Einrichtungen wie für Betriebe und Unternehmen eine große Herausforderung dar. Sie sind natürlich auch für Kirche und Diakonie mit ihren Kirchengemeinden, Einrichtungen und Vereinen, der Verwaltung und allen angegliederten Arbeitsbereichen eine starke Belastung.

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach trägt als Solidargemeinschaft für die zu ihm gehörenden Gemeinden wie für die übergemeindliche und diakonische Arbeit auch die Betriebskosten für Kirchen, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten und die übergemeindlichen Gebäude. Wie allen Kirchengemeinden der EKHN stehen dem ERV dafür die Regelzuweisungen der EKHN und im Bereich der sozialen Angebote der Fachbereiche anteilig und z.T. noch zu verhandeln auch durch die Kostenträger zur Verfügung. Alle Betriebskosten, die dadurch nicht abgedeckt werden können, müssen aus den Rücklagen finanziert werden.

Angesichts der anstehenden Heizperiode, die offiziell zum 1. Oktober 2022 beginnt, besteht die dringende Notwendigkeit, dass die Synode als Regionalversammlung des ERV jetzt die Rahmenbedingungen setzt, um mit der aktuellen Krise angemessen umzugehen.

Der ERV ist sich der gesellschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst, den Energie-, insbesondere den Gasverbrauch, zu reduzieren. Ohne Einsparungen wäre mit einer Steigerung der Heizkosten allein der Kirchengebäude in Höhe von ca. 1,2 Millionen Euro zu rechnen. In anderen Bereichen wie z.B. den Kindertagesstätten können die anfallenden Heizkosten kaum eingespart werden.

Die aktuelle Krise sollte Anlass für Stadtdekanat und ERV sein, verstärkt den mittelfristigen Umstieg auf erneuerbare Energien als Energieträger anzugehen.

Der Vorstand des ERV hat mit Beschluss vom 06.07.2022 die Abteilung III gebeten, für die Synode am 14.09.2022 eine Vorlage für verbindliche Vorgaben für Kirchengemeinden und Einrichtungen zum Umgang mit einer möglichen Gasmangellage vorzubereiten. Dabei sollte beispielsweise der Verzicht auf die Beheizung von Kirchen sowie eine deutliche Reduzierung der Temperatur in Gemeindehäusern in Betracht gezogen werden. Diese Vorlage soll eine Grundlage bieten, mit den Herausforderungen für die Gemeinden und den ERV verantwortlich umzugehen. Die steigenden Energiepreise machen es notwendig, dass alle Einrichtungen und Gemeinden des ERV die im Folgenden aufgeführten Einsparmaßnahmen umsetzen.

Einleitend zu den untenstehenden Erklärungen der einzelnen Gebäudegruppen ist festzuhalten, dass alle Gebäude einer Gebäudeklasse, unabhängig ihres Standortes oder des eingesetzten Energieträgers, im Sinne des Solidaritätsprinzips gleichermaßen zu behandeln sind. Das solidarische Prinzip als wesentliches Handlungsprinzip des ERV soll insbesondere in Zeiten der Krise zum Tragen kommen. Dies gilt insbesondere für die Nicht-Beheizung der Kirchenräume.

Das durchschnittliche Rechnungsergebnis der Jahre 2019-2021 bildet die Grundlage für die Berechnungen der zukünftigen Heizkostenprognose.

Der bisherige Haushaltsplanansatz für die Heizkosten in Kirchen in 2021/2022 orientierte sich an den Bruttokosten von ca. 5 ct/kWh. Ende August 2022 konnte ein Erdgasliefervertrag zu vergleichsweise günstigen Konditionen mit der Mainova abgeschlossen werden. Es muss hier von einem Steigerungsfaktor von 5,5 ausgegangen werden. Bei Fernwärme wird von einem Steigerungsfaktor von 2 ausgegangen, ebenso bei Ölheizungen. Bei einer prozentualen Verteilung von ca. 80% Gasheizungen und 20% Fernwärme- bzw. Ölheizungen ergibt sich ein durchschnittlicher Steigerungsfaktor von 4,8.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, jeweils für ihre Kirchengemeinde und gegebenenfalls auch zusammen mit ihren Nachbargemeinden zu entscheiden, ob und welche Gottesdienste in den nicht beheizten Kirchenräumen gefeiert werden und welche Gottesdienste im Gemeindehaus stattfinden sollen.

Um die im Folgenden genannten Vorgaben bestmöglich umzusetzen, wird den Gemeinden, Kindergärten, übergemeindlichen Einrichtungen und der Verwaltung empfohlen, einfache Raumthermometer/Temperaturmessgeräte für die zu beheizenden Räume anzuschaffen. Diese sind ein wichtiger Indikator für den Verbrauch und erleichtern den Umgang mit der Heizregelung.

Die Vorlage wurde den eingangs genannten Ausschüssen zur Beratung zugeleitet. Drei Ausschüsse haben zu der Vorlage einen Beschluss gefasst. Der Ausschuss für Stadtkirchenarbeit lehnt die Vorlage ab; der Ausschuss für Ökologie und Nachhaltigkeit sowie der Finanz- und Verwaltungsausschuss stimmen der Vorlage zu. Im Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung wurde die Vorlage kontrovers diskutiert, ein Beschluss wurde jedoch nicht gefasst. Aus dem Gebäudeausschuss, dem Ausschuss für Stadtkirchenarbeit sowie dem Ausschuss für den kirchenmusikalischen Dienst haben einzelne Ausschussmitglieder ihre Meinung per Mail mitgeteilt. Die in den jeweiligen Äußerungen enthaltenen Hinweise, Vorschläge und kritischen Anmerkungen wurden vom Vorstand zur Kenntnis genommen und ggf. in die Vorlage eingearbeitet.

Eine Reduzierung des Energieverbrauches soll unabhängig vom Versorgungsmedium durch folgenden Maßnahmenkatalog erreicht werden:

1. Kirchen

Kirchenräume werden in der Heizperiode 2022/2023 (01.10.2022 bis 30.04.2023) unter Beachtung des Frostschutzes für Leitungssysteme nicht beheizt. Kirchengemeinden, die trotz dieser Vorgaben ihre Kirchenräume heizen, müssen für alle Kosten selbst aufkommen.

Im Gebäudebestand des ERV bestehen bei Kirchenräumen die größten energetischen Einsparpotenziale. Dabei sind in diesem Zusammenhang mit dem Begriff „Kirchenräume“ die großen, sakralen Versammlungsflächen einer Kirche gemeint. In der Regel sind Kirchen schlecht gedämmt und verursachen schon aus architektonischen Gründen (großer Luftraum im Kirchsaal) einen hohen Bedarf an Heizenergie. Hinzu kommt, dass Heizsysteme in Kirchen, insbesondere Luftheizungen, keine hohe Effizienz bei der Umwandlung von Primärenergie in Heizenergie aufweisen. Wenn Heizanlagen von Kirchen auch andere Gebäudeteile mitversorgen, ist der den Kirchenraum versorgende Heizkreis separat abzuschalten. Die Umsetzung des vorzusehenden Frostschutzes wird durch die Abteilung III organisiert. Die Gemeinden werden nach Beschlussfassung über die umzusetzenden Maßnahmen mittels eines Rundschreibens informiert. Dabei wird auch darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinden sich in Bezug auf ihre Kirchen und Gemeindehäuser zeitnah mit eventuell vorhandenen

Mietern wegen der Maßnahmen in Verbindung setzen. Für Kirchen, deren sakrale Versammlungsfläche zugleich Gemeindehausfunktion hat, gelten diese Regelungen nicht. Hier greifen die Regelungen für Gemeindehäuser.

Die Nichtbeheizung der Kirchenräume unter Beachtung des Frostschutzes ist für das Gebäude und die dort befindlichen Einbauten unproblematisch. Orgelbauwerke nehmen keinen Schaden durch niedrige Temperaturen, solange die Absenkung und die spätere Wiederaufnahme der Beheizung entsprechend dem normalen Verlauf der Außentemperatur erfolgt. Dies wurde im Vorfeld mit dem Orgelsachverständigen der EKHN abgeklärt. Der Arbeitsplatz des Organisten kann über geeignete Mobilgeräte temporär beheizt werden. Einer Kirchennutzung steht darüber hinaus nichts im Wege. Jedoch ist nach größeren Veranstaltungen zur Regulierung der Raumfeuchte für eine ausreichende Belüftung des Kirchenraums zu sorgen. Dies ist notwendig, um die Orgel vor Schäden aufgrund veränderter Raumfeuchte zu schützen. Um Schimmelbildung zu vermeiden – aufgrund eingebrachter Feuchte bei Veranstaltungen und Aktivitäten – ist die Kirche nach den Veranstaltungsenden grundsätzlich zu lüften. Auch die hierzu notwendigen Maßnahmen wird die Abt. III durch entsprechende Informationen begleiten.

Eine kurzzeitige Inbetriebnahme der Heizanlagen (Feiertag/Veranstaltung) ist aufgrund der aufwändigen Maßnahmen und aus den oben genannten Gründen zum Schutz des Inventars – insbesondere der Orgeln- nicht möglich.

Kirchengemeinden, die trotz dieser Vorgabe ihre Kirche beheizen, müssen selbst für die entstehenden Energiekosten und ggf. entstehende Schäden aufkommen. Durch Ablesung der entsprechenden Zählerwerte vor Beginn der Heizperiode werden die Zählerstände durch Abteilung III erfasst und dokumentiert. Hinsichtlich einer ggf. Wiederinbetriebnahme zur Heizperiode 2023/2024 werden die Heizanlagen durch Abteilung III vorbereitet.

	Heizkosten Kirchen (€)
Durchschnittliches Rechnungsergebnis 2019-2021	278.000
Prognostizierte Heizkosten 2023 (Faktor 4,8)	1.334.000
Prognostizierte Mehrkosten	1.056.400

Ziel der vorgenannten Einsparmaßnahmen ist es, im Bereich der Kirchen eine Einsparung von mindestens 70 % der Heizenergie und –kosten zu erreichen.

2. Gemeindehäuser

Versammlungsräume in Gemeindehäusern werden in der Heizperiode 2022/2023 zur Nutzungszeit mit einer Maximaltemperatur von bis zu 18°C geheizt.

Gemeindehäuser sind zumeist gedämmt – insbesondere die Neubauten der letzten 10 Jahre. Hinzu kommt, dass sich in den Gemeindehäusern die Raumtemperaturen zumeist einzeln regeln lassen. Darüber hinaus sind Säle in Gemeindehäusern im Vergleich zu Kirchen wegen der geringeren Raumvolumina besser zu beheizen. Aus diesem Grund sind die Energiekosten in den Gemeindehäusern grundsätzlich geringer als in den Kirchen. Jedes eingesparte Grad an Temperatur spart ca. 6 % Heizenergie ein. Für in den Gemeindehäusern befindliche Büros sind auf Grundlage der Arbeitsstättenrichtlinien in den tatsächlichen Nutzungszeiten Temperaturen von höchstens 19°C vorzuhalten.

Das Gemeindehaus bzw. einzelne Räume können durch die vorgeschlagene Regelung im positiven Sinne zusätzlich als „Wärmestuben“ für bedürftige Menschen dienen. Die Beheizung von nicht zum Aufenthalt bestimmten Nebenflächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Aus organisatorischer

Sicht sollte eine Mehrfachnutzung einzelner Räume geprüft werden, um das Hochheizen von mehreren Räumen zu vermeiden.

Falls in Gemeindehäusern gottesdienstlich genutzte Versammlungsflächen vorhanden sind, werden die jeweiligen Gemeinden gebeten, die Temperatur in diesen Räumen bei der Feier von Gottesdiensten ebenfalls zu reduzieren.

Durch Abschaltung der Kirchenheizungen können die eingesparten Energiemengen sinnvoll in den Gemeindehäusern eingesetzt werden. Je nach zukünftiger preislicher Entwicklung können die drastischen Heizkostenerhöhungen durch die Einsparung bei den Kirchenheizungen ggf. teilweise aufgefangen werden. Die Auswirkungen der Preissteigerung stellen sich für diese Gebäudegruppe wie folgt dar:

	Heizkosten Gemeindehäuser (€)
Durchschnittliches Rechnungsergebnis 2019-2021	235.000
Prognostizierte Heizkosten 2023 (Faktor 4,8)	1.128.000
Prognostizierte Mehrkosten	893.000

Ziel der vorgenannten Einsparmaßnahmen ist es, im Bereich der Gemeindehäuser eine Einsparung von mindestens 20 % der Heizenergie und –kosten zu erreichen.

3. Kindertageseinrichtungen

Kindertagesstätten sind Teil der schützenswerten Gebäudegruppen. Es soll keine wesentlichen Einschränkungen im Rahmen der Beheizung geben. Die in der Richtlinie für den Betrieb von Kindertagesstätten und in der Arbeitsstättenrichtlinie benannte Temperatur soll nicht überschritten werden.

Kindertageseinrichtungen gehören zu den besonders schützenswerten Gebäuden. In diesem Rahmen können daher keine Einschränkung in den Aufenthaltsbereichen vorgegeben werden. Vorgesehen ist, dass der Fachbereich III alle Einrichtungen über die aktuelle Lage informiert und auf Energiesparmöglichkeiten hinweist. Vor dem Hintergrund des Kindeswohls gemäß Richtlinie für den Betrieb von Kindertagesstätten sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ist eine Reduktion der Temperatur in Büro-, Aufenthalts- und Gruppenräumen nur begrenzt möglich. Die in den Richtlinien benannten Temperaturen sollen allerdings nicht überschritten werden. Die Beheizung von nicht zum Aufenthalt bestimmten Nebenflächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Im Bereich der Kindertagesstätten verhält sich die zu erwartende Kostensteigerung wie folgt:

	Heizkosten Kindertageseinrichtungen (€)
Durchschnittliches Rechnungsergebnis 2019-2021	284.000
Prognostizierte Heizkosten 2023 (Faktor 4,8)	1.363.200
Prognostizierte Mehrkosten	1.079.200

Ob sich die Kostenträger (vor allem Stadt Frankfurt, Stadt Offenbach und EKHN) an diesen Mehrkosten beteiligen ist noch nicht geklärt.

4. Übergemeindliche Gebäude (keine Kirchen und Gemeindehäuser) und Büroflächen
Für die übergemeindlichen Gebäude (keine Kirchen und Gemeindehäuser) und Büroflächen sollen die in der Arbeitsstättenrichtlinie genannten Raumtemperaturen nicht überschritten werden. Zur Einsparung von Heizenergie sollen Energiesparverantwortliche eingesetzt werden.

Um Heizenergie in den Büroräumen der ERV-Verwaltung und in übergemeindlich genutzten Gebäuden zu sparen, sind für die jeweiligen Liegenschaften Energiesparverantwortliche zu bestimmen, die beispielsweise bei einem Rundgang durch die Gebäude auch die Temperatureinstellung der Heizkörper kontrollieren, so dass über Nacht oder am Wochenende keine Heizenergie verschwendet wird. Darüber hinaus werden die Fachbereiche und Verwaltungsabteilungen gebeten zu prüfen, ob sich aus dem nach wie vor freiwilligen Einsatz von Mitarbeitenden in mobiler Arbeit Möglichkeiten ergeben, Gebäudeteile stillzulegen und Büroarbeit in anderen Gebäudeteilen zu bündeln.

Bei der Beheizung der Büroflächen gilt die Arbeitsstättenrichtlinie. Die in der Arbeitsstättenrichtlinie genannten Temperaturen sind als Maximaltemperaturen zu verstehen. Im Zuge der aktuellen Gasknappheit ist zu beachten, dass über Verordnungen der EU verbindliche Temperaturvorgaben erlassen werden können. Bei Nichtnutzung von Büros ist die Heizung auszustellen. Die Beheizung von nicht zum Aufenthalt bestimmten Nebenflächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

In diesem Bereich verhält sich die zu erwartende Kostensteigerung wie folgt:

	Heizkosten übergemeindliche Gebäude/ Verwaltungsgebäude (€)
Durchschnittliches Rechnungsergebnis 2019-2021	143.000
Prognostizierte Heizkosten 2023 (Faktor 4,8)	686.400
Prognostizierte Mehrkosten	543.400

5. Wohngebäude

Wohngebäude gehören nach aktuellem Stand zu den schützenswerten Gebäuden. Einschränkungen können hier aus mietrechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden.

Von Abteilung III wurde ein Rundschreiben für alle Mieter entworfen, um allgemeine Tipps und Anmerkungen zum Energiesparen zu geben. Ebenso werden Mieter schriftlich darum gebeten, Ihre Betriebskostenvorauszahlungen zu erhöhen sowie Rücklagen für eventuelle Nachzahlungen zu bilden.

Da die Erhöhung der Vorauszahlungen nur freiwillig erfolgen kann, muss davon ausgegangen werden, dass der ERV im Bereich der Wohngebäude massiv in Vorleistung wird treten müssen, die erst durch die im Folgejahr durch die Mieter zu leistenden Nachzahlungen ausgeglichen wird. An Stelle einer Vorleistung in Höhe von rd. 1,5 Mio. € ist mit einer Vorleistung von rd. 7,3 Mio. € zu rechnen:

	Heizkosten Wohngebäude (€)
Durchschnittliches Rechnungsergebnis 2019-2021	1.516.000
Prognostizierte Heizkosten 2023 (Faktor 4,8)	7.276.800
Prognostizierte Mehrkosten	5.760.800



EVANGELISCHE KIRCHE
IN FRANKFURT UND OFFENBACH

EVANGELISCHES STADTDEKANAT
EVANGELISCHER REGIONALVERBAND

Pfarrer Dr. Achim Knecht, Stadtdekan
Vorsitzender des Vorstandes

Kurt-Schumacher-Straße 23
60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 2165-1241
Telefax: 069 2165-2241

stadtdekan@ek-ffm-of.de
www.efo-magazin.de

Stadtsynode Frankfurt und Offenbach am 14.09.2022 **Rede zur Einbringung von TOP 8/V Energiesparkonzept**

Sehr geehrte Versammlungsleitung,
liebe Mitglieder der Stadtsynode!

Irmela von Schenck hat gerade schon die Herausforderung skizziert, vor der unsere gesamte Gesellschaft, aber auch wir als Kirche derzeit stehen: Die enormen Preissteigerungen für Energie, insbesondere aufgrund der Verknappung von Erdgas aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine.

Ich möchte Folgendes an den Anfang meiner Ausführungen stellen: Wir teilen die Sorgen vieler Menschen, die jetzt gerade so über die Runden kommen, wie sie denn die zwei-, drei- oder viermal so hohen Kosten für Heizung und Strom bezahlen sollen. Dazu wollen wir uns nachher beim nächsten TOP äußern.

In dieser Situation muss der Verbrauch an Erdgas und Heizenergie soweit als möglich verringert werden, damit in diesem Winter möglichst genug Gas für Krankenhäuser, Pflegeheime, Kindertagesstätten und Schulen und für die Wohnungen vorhanden ist.

Das ist eine enorme Belastung, die da auf uns alle zukommt, auch auf die Kirche, die Kirchengemeinden und die kirchlichen Einrichtungen. Dabei geht es nicht nur um die finanziellen Belastungen. Zu denen werde ich mich gleich äußern. Sondern es geht darum, dass wir uns in unserem gewohnten Lebensstil echt einschränken müssen.

Aus ökologischer Sicht, zur Bewahrung der Schöpfung stand das vielen Menschen schon lange vor Augen: Wir müssen den Verbrauch von fossiler Energie reduzieren, wir müssen auf erneuerbare Energien umstellen, wenn wir die Lebensgrundlagen aller Menschen und nachfolgender Generationen nicht noch mehr gefährden wollen.

Eine solche Veränderung, eine Einschränkung unseres Lebensstils ist eine Belastung. Bei einigen Menschen löst das Wut und Ärger aus.

Und in jedem Fall wird der Energieverbrauch zukünftig sehr viel mehr Geld kosten.

Ich halte es für eine Frage unserer Glaubwürdigkeit als Kirche, dass wir in dieser Situation alles tun, um Heizenergie so weit als irgend möglich zu sparen, aus Solidarität mit denen, die dringender darauf angewiesen sind.



Die finanziellen Herausforderungen der Energiekrise sind in der Vorlage im Sachverhalt beschrieben. Der Evangelische Regionalverband als Solidargemeinschaft für die Kirchengemeinden in Frankfurt und Offenbach und für die übergemeindliche und diakonische Arbeit der Kirche trägt für alle kirchlichen Gebäude die Betriebskosten und damit auch die Kosten für die Heizung.

In der Vergangenheit haben wir alle davon profitiert, dass der ERV mit der Mainova einen enorm günstigen Versorgungsvertrag für Erdgas abgeschlossen hatte. Leider läuft dieser Vertrag Ende dieses Jahres aus.

Immerhin konnte der ERV im Sommer mit der Mainova einen neuen Vertrag über die von uns benötigten Gasmenge - das sind ca. 22 Mio. kWh - abschließen.

Bei vielen Privathaushalten wirken sich die hohen Energiepreise aber erst mal „nur“ mit einer Verdopplung oder Verdreifachung der Abschlagszahlungen aus, bis dann die Gesamtabrechnung fällig wird.

Unsere Solidargemeinschaft steht vor der Herausforderung, dass der Bezugspreis für Erdgas in diesem Winter um das 5,5-fache steigt. Das betrifft 80% unserer Kirchengebäude. Und das ist eine enorme finanzielle Belastung.

Der Vorlage konnten Sie entnehmen, dass sich das über die verschiedenen Gebäudegruppen auf ca. 3,5 Mio. Euro Mehrkosten in 2023 summiert. Dazu kommen noch die gestiegenen Energiekosten für angemietete Gebäude unserer diakonischen Arbeit, zum Beispiel für den Familienmarkt, die in dieser Vorlage noch gar nicht beziffert sind. Außerdem muss der ERV für die Mieter in seinen Mietwohnungen die gestiegenen Energiepreise ja ebenfalls vorfinanzieren, bis sie nach Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums abgerechnet werden können. Dabei geht es um die Vorfinanzierung von weiteren 5,7 Mio. Euro.

In dieser Situation hat der Vorstand bei der Verwaltung die Ihnen heute vorliegende Beschlussvorlage in Auftrag gegeben. Diese wurde über den Sommer hin mehrmals in den in Frage kommenden Ausschüssen beraten. Aufgrund der Beratungen wurde die Vorlage auch mehrmals verändert.

Die Beschlüsse sehen Folgendes vor:

- alle Kirchenräume werden unter Beachtung des Frostschutzes in diesem Winter nicht geheizt
- die Gemeindehäuser während der Nutzungszeiten nur auf maximal 18° geheizt
- und bei den Kindertagesstätten sowie bei den übergemeindlichen genutzten Gebäuden sollen die durch gesetzliche Vorschriften vorgegebenen Mindesttemperaturen nicht überschritten werden.

Nach ersten Schätzungen lassen sich so in den Kirchen und Gemeindehäusern mindestens 70% bzw. 20% der Energiekosten sparen, was vielleicht eine finanzielle Einsparung von 1,2 Mio. Euro bringt.

Inwieweit die gestiegenen Energiepreise von den Kostenträgern der sozialen Einrichtungen wenigstens teilweise refinanziert werden, das lässt sich noch nicht absehen.

Für unsere Mitarbeitenden, insbesondere in den Gemeindebüros und in den Büros der Verwaltung und der Geschäftsstellen heißt das, dass sie - ich sage jetzt mal: dass wir, denn es betrifft ja auch mein Büro - in diesem Winter bei der Arbeit einen Pullover mehr überziehen müssen.



EVANGELISCHE KIRCHE
IN FRANKFURT UND OFFENBACH

EVANGELISCHES STADTDEKANAT
EVANGELISCHER REGIONALVERBAND

Die Gottesdienste lassen sich auch in Gemeindehausräumen feiern - oder in ungeheizten Kirchen. In meiner Heimatgemeinde in Zwingenberg zum Beispiel war das schon vor 50 Jahren so, dass die Gottesdienste nach Weihnachten aus der Bergkirche ins Gemeindehaus verlegt wurden, weil sich die Kirchengemeinde die Heizkosten für die alte Kirche gar nicht hätte leisten können.

Die Beschlüsse, die wir Ihnen heute vorschlagen, sind eine Art „Zusammenrücken“ angesichts der enormen gesellschaftlichen Herausforderung, vor der wir alle stehen. Jeder Bereich kirchlicher Arbeit soll und kann etwas dazu beitragen, dass wir gut durch diesen Winter kommen. Ich bin überzeugt, dass wir das gemeinsam hinbekommen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Zustimmung zur Vorlage!

(Stadtdekan Dr. Achim Knecht)

Empfehlung Datenlogger

Stand April 2016

Für die Erhaltung von Orgeln ist das Raumklima von großer Bedeutung. Die relevanten Größen sind dabei Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit. Deren Kontrolle ist durch die Möglichkeiten der digitalen Technik erheblich vereinfacht worden, Datenlogger können in vorab zu definierenden Intervallen Temperatur und Luftfeuchtigkeit aufzeichnen. Die Auswertung geschieht dann am Computer. Bewährt haben sich Geräte der Firma TFA Dostmann, die vergleichsweise preiswert sind und mit hinreichender Genauigkeit arbeiten:

- An den Datenlogger KlimaLogg Pro 30.3039 können bis zu acht zusätzliche, per Funk korrespondierende Meßfühler angeschlossen werden.
- Ohne Funkübertragung arbeitet das Gerät Log32 TH 31.1054, von dem dann für jede Meßstelle eines anzuschaffen wäre.
- Ergänzend zu den Datenloggern könnte das Thermo-Hygrometer Bel-Air 30.3045 angeschafft werden, das mit einem per Funk korrespondierenden Außenfühler Lüftungsempfehlungen gibt.

Im gleichen Preissegment liegen Produkte von Lascar (EL-USB-2 oder EL-USB-S-LCD mit Display), Voltcraft (DL-121TH, DL-141TH) oder Trotec (BL30). Empfehlenswert ist, sich vor einem Kauf durch Erfahrungsberichte im Internet genauer über die Geräte zu informieren, da bisweilen Kompatibilitätsprobleme von Gerät, Software und EDV-Betriebssystemen berichtet werden.

Der Ladungszustand der Batterien sollte regelmäßig überprüft werden. Die genannten Geräte aus dem moderaten Preissegment weisen gegenüber den teureren Geräten einen tendenziell höheren Stromverbrauch auf, kosten aber nur ein Bruchteil.